

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Ortsgemeinde Brücken
vom 2. JAN. 1989

Der Ortsgemeinderat von Brücken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit geltenden Fassung (BS 2020-1) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) in der Sitzung am 15. November 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.11.1965,
 - b) die Änderungssatzungen hierzu vom 18.03.1974 und 07.01.1981,
 - c) die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Leichenhalle vom 18.05.1973,
 - d) die Änderungssatzung hierzu vom 02.11.1984.

Brücken, den 2. JAN. 1989



Ortsgemeinde Brücken

K. K.
Ortsbürgermeister

(Bitte wenden)

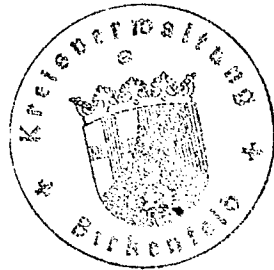
Vermerk der Aufsichtsbehörde:

Keine Rechtsbedenken!

6588 Birkenfeld, 27.12.1988

Kreisverwaltung Birkenfeld

In Vertretung



A handwritten signature in black ink, appearing to be "Werner".

(Werner)

Ltd. Kreisrechtsdirektor

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Brücken
vom 2. JAN. 1969

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,--	DM
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,--	DM
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	100,--	DM

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für		
aa) eine Einzelgrabstätte (für 50 Jahre)	250,--	DM
bb) eine Doppelgrabstätte (für 50 Jahre)	500,--	DM
cc) jede weitere Grabstätte	250,--	DM
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen auf die Dauer von 10 Jahren		
aa) eine Einzelgrabstätte	50,--	DM
bb) eine Doppelgrabstätte	100,--	DM
cc) jede weitere Grabstätte	50,--	DM
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.		

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber obliegt der Ortsgemeinde. Die tatsächlich anfallenden Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	100,--	DM
für jeden weiteren Tag	50,--	DM